

## Geschäftsbedingungen Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen

### I. Allgemeines

1. Die nachstehenden Bedingungen gelten für Lieferverträge.  
Für Bauleistungen gilt das neue Bauvertragsrecht vom 01. Januar 2018.  
Hier ist Vertragsgrundlage das BGB bzw. VOB/B.
2. Stillschweigen gegenüber etwaigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Abnehmers gilt in keinem Fall als Zustimmung. Insbesondere stellt das Erbringen der Vertragsleistung kein stillschweigendes Einverständnis mit den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Abnehmers dar.
3. Soweit Angebote ausdrücklich als freibleibend bezeichnet werden, kommt ein Vertrag erst durch schriftliche Auftragsbestätigung des Lieferanten zustande.
4. Alleineigentum und Urheberrecht an Kostenanschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen bleiben dem Lieferanten vorbehalten. Dritten, ausgenommen Behörden, dürfen diese Unterlagen auch nicht auszugsweise zugänglich gemacht werden. Auf Verlangen sind dem Lieferanten sämtliche Unterlagen, soweit sie nicht berechtigterweise benötigt werden, zurückzugeben. Statische Berechnungen werden nur auf Verlangen des Abnehmers und nur gegen besondere Vergütung abgegeben.
5. Soweit im Folgenden von „Unternehmern“ gesprochen wird, sind darunter im Rahmen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu verstehen
  - a) natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäftes in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeiten handeln,
  - b) juristische Personen des öffentlichen Rechts und
  - c) öffentlich-rechtliche Sondervermögen.

Soweit im Folgenden von Verbrauchern gesprochen wird, sind darunter im Rahmen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen natürliche Personen zu verstehen, die den Vertrag weder im Rahmen einer gewerblichen noch einer selbstständigen Tätigkeit abschließen.

### II. Herstellung von Liefergegenständen nach Angabe des Abnehmers

6. Sind Liefergegenstände nach Angaben des Abnehmers anzufertigen, so werden die Konstruktionsunterlagen und Stücklisten anhand der Zeichnungen oder Angaben des Abnehmers erstellt. Aufmaße auf der Baustelle werden von Lieferanten nicht genommen, soweit nicht ausdrücklich vereinbart. Die gesamten Konstruktionsunterlagen und Stücklisten werden dem Abnehmer zur rechtsverbindlichen Prüfung übersandt.

### III. Lieferung und Abladen

7. Wenn nichts anderes vereinbart, erfolgt Verkauf und Lieferung ab Lager frei Verladen.
8. Ist Lieferung frei Anlieferungsart vereinbart, so obliegt das Abladen dem Abnehmer.
9. Bei Lieferung an den Anlieferungsart werden für Lastwagen und Anhänger/ Lastzug befahrbare Anfahrwege vorausgesetzt. Etwaige durch das Fehlen dieser Anfahrwege entstandene Schäden oder Abladeverzögerungen geben zu Lasten des Abnehmers § 254 BGB bleibt unberührt.  
  
Verlässt das Lieferfahrzeug auf Weisung des Abnehmers den befahrbaren Anfahrweg, so haftet der Abnehmer für die hierdurch auftretenden Schäden.  
  
Das Abladen hat unverzüglich und sachgemäß durch den Abnehmer zu geschehen. Die Anlieferzeit ist zu vereinbaren. Wartezeiten werden berechnet.
10. Ist das Abladen bei vertragsgemäßer Anlieferung aus Gründen die vom Lieferanten nicht zu vertreten sind, nicht möglich, so hat der Abnehmer unverzüglich zu bestimmen, was mit der Lieferung geschehen soll.
11. Soweit keine bestimmte Versandart vereinbart ist, bestimmt der Lieferant die Art der Versendung.
12. Bei Selbstabholung hat der Abnehmer zu prüfen, ob die Liefergegenstände einwandfrei verladen sind.
13. Werden Transportschäden festgestellt, so hat der Abnehmer für die zur Wahrung von Schadenersatzansprüchen notwendigen Tatbestandsfeststellungen zu sorgen.

### IV. Liefertermine und Lieferfristen, Verzug

14. Liefertermine oder Lieferfristen sind schriftlich anzugeben. Die Einhaltung der Liefertermine und Lieferfristen setzt die Klärung aller technischen Einzelheiten sowie das Beibringen etwa erforderlicher Genehmigungen, Unterlagen usw. voraus.
15. Lieferverzug tritt nicht ein, wenn eine Frist- oder Terminüberschreitung nicht durch den Lieferanten verschuldet ist. Das ist u. a. der Fall bei höherer Gewalt, sonstigen objektiv unabwendbaren Umständen, Streik oder rechtmäßiger Aussperrung. Der Lieferant hat den Abnehmer vom Vorliegen der Lieferhemmnisse unverzüglich zu

informieren. Der Eintritt unverschuldeter Lieferhemmnisse führt zu einer entsprechenden Verlängerung der Lieferzeiten.  
Bei unzumutbarer Lieferverzögerung kann der Abnehmer vom Vertrag zurücktreten, wenn er dem Lieferanten nach Überschreiten des Liefertermins erfolglos eine angemessene Frist zur Leistung gesetzt hat. Wegen der vom Lieferanten regelmäßig zu treffenden umfangreichen Dispositionen im Hinblick auf die zu liefernde Ware setzt der Rücktritt zudem voraus, dass die Fristsetzung den Hinweis enthält, die Leistung werde nach Fristablauf abgelehnt. Wurde bereits eine Teilleistung bewirkt, kann vom ganzen Vertrag nur zurückgetreten werden, wenn der Abnehmer an der Teilleistung kein Interesse hat. Wird die Lieferung durch die im Absatz 1 genannten Umstände unmöglich, so kann der Lieferant ohne weitere Voraussetzungen vom Vertrag zurücktreten. Der Rücktritt ist schriftlich zu erklären.

Ist der Abnehmer ein Verbraucher im Sinne der Nummer 5, ist der Hinweis, die Leistung wird nach Fristablauf abgelehnt, entbehrlich. Unzumutbarkeit der Verzögerung ist nicht erforderlich. Die Rücktrittserklärung bedarf nicht der Schriftform.

16. Im Falle schuldhafter Spätlieferung kann der Abnehmer dem Lieferanten schriftlich eine angemessene Nachfrist setzen mit dem Hinweis, dass er die Abnahme des Liefergegenstandes nach Ablauf der Frist ablehne. Nach erfolgtem Ablauf der Nachfrist ist der Abnehmer berechtigt, durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurückzutreten.

Ist der Abnehmer ein Verbraucher im Sinne der Nummer 5, sind weder der Hinweis auf die Ablehnung der Lieferung noch die Einhaltung der Schriftform für Nachfrist bzw. Rücktrittserklärung erforderlich.

Schäden, die infolge verspäteter Lieferung entstehen, werden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ersetzt. Dies gilt nicht gegenüber Verbrauchern im Sinne der Nummer 5.

### V. Gefahrtragung

17. Bei Versenden auf Verlangen des Abnehmers geht die Gefahr des zufälligen Unterganges oder der zufälligen Verschlechterung mit Abschluss der Verladearbeiten oder Übergabe an den Transporteur auf den Abnehmer, der Unternehmer im Sinne der Nummer 5 ist, über.

Bei Lieferung frei Anlieferungsart trägt der Lieferant die Gefahr bis dorthin.

### VI. Preise und Zahlungsbedingungen

18. Es gelten die vereinbarten Preise. Soweit nichts anderes vereinbart, verstehen sich die Preise ab Lager frei Verladen.  
  
Erfolgt die Lieferung nach Listenpreisen, so gelten die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Preise des Lieferanten maßgebend.
19. Die Preise schließen Verpackungs- und Lademittel, Fracht-, Entlade- und sonstige Nebenkosten nicht ein. Derartige Nebenkosten werden vor Vertragsabschluss gesondert angeführt.  
  
Die Rücknahme von Verpackungen im Sinne der Verpackungsverordnung vom 21. August 1998 erfolgt durch den Lieferanten; eine Rücknahme von Lademitteln, die nicht der Verpackungsordnung unterfallen, bleibt einer gesonderten Vereinbarung vorbehalten.
20. Änderungen der dem Preis zugrunde liegenden Kostenfaktoren, insbesondere der Löhne, Rohstoff- und Energiepreise, geben dem Lieferanten das Recht, von einem Abnehmer, der Unternehmer im Sinne der Nummer 5 ist, neue Verhandlungen zur Änderung des Preises zu verlangen.
21. Die Zahlungsaufforderung wird mit Zugang der Rechnung bzw. – sofern die Rechnung dem Abnehmer vor Lieferung zugeht – bei Lieferung fällig.
22. Der Abnehmer kommt spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung in Verzug, wenn er die Zahlung nicht unverschuldet verzögert. Gegenüber einem Verbraucher im Sinne der Nummer 5 gilt dies nur, wenn er hierauf in der Rechnung gesondert hingewiesen wird.  
  
Verzug kann auch durch Mahnung bewirkt werden.
23. Skontoabzüge sind zu vereinbaren. Für die Skontogewährung ist Voraussetzung, dass sämtliche fälligen Rechnungen aus früheren Lieferungen bezahlt sind.  
  
Bei Sonderanfertigungen sind Skontoabzüge ausgeschlossen.
24. Wechsel werden nur nach besonderer Vereinbarung und nur erfüllungshalber unter Berechnung aller hierdurch anfallenden Kosten und Spesen angenommen. Überweisungen und Schecks gelten erst mit der Einlösung als Zahlung.
25. Sämtliche offen stehenden Forderungen werden fällig, wenn der Abnehmer seine Zahlungen einstellt, über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder Umstände bekannt werden, die begründete Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Abnehmers rechtfertigen.

26. Der Lieferant ist berechtigt, nach dem gesetzlichen Bestimmungen Verzugszinsen zu berechnen.
27. Beim Verzug des Abnehmers ist der Lieferant berechtigt, weitere Leistungen von Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen abhängig zu machen.
28. Der Abnehmer kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen.
29. Wegen Forderungen aus anderen Rechtsverhältnissen als dem Liefervertrag kann der Abnehmer weder ein Zurückbehaltungs- noch ein Leistungsverweigerungsrecht geltend machen. Ist der Abnehmer ein Unternehmer im Sinne der Nummer 5, kann er ein Leistungsverweigerungsrecht oder ein Zurückbehaltungsrecht wegen einer Forderung aus dem Liefervertrag nur geltend machen, sofern die Forderung rechtsfähig festgestellt oder unbestritten ist.

### VII. Sicherungsrechte

30. Alle gelieferten Gegenstände bleiben so lange Eigentum des Lieferanten, bis der Abnehmer alle zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses aus der Geschäftsverbindung entstandenen Forderungen vollständig erfüllt hat.
31. Der Abnehmer hat die Liefergegenstände bis zum Eigentumsübergang ordnungsgemäß zu verwahren.
32. Ist der Abnehmer Unternehmer im Sinne der Nummer 5, ist er berechtigt, die gelieferten Gegenstände im üblichen Geschäftsverkehr zu verarbeiten, zu verbinden, zu vermischen oder weiterzuveräußern.
33. Ist der Abnehmer Unternehmer im Sinne der Nummer 5, tritt bereits jetzt ohne besondere Abtretungserklärung die ihm aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware gegen seine Abnehmer entstehenden abtretbaren Ansprüche mit allen Nebenrechten an den Lieferanten ab, und zwar in Höhe des Wertes der Lieferung. Dies gilt entsprechend bei Be- und Verarbeitung, Verbindung und Vermischung.
34. Werden Liefergegenstände oder die daraus hergestellten Sachen wesentliche Bestandteile des Grundstücks eines Dritten, so tritt der Abnehmer, der Unternehmer im Sinne der Nummer 5 ist, schon jetzt seine an Stelle dieser Liefergegenstände tretenden abtretbaren Forderungen mit allen Nebenrechten an den Lieferanten ab, und zwar in Höhe des Wertes der betreffenden Liefergegenstände. Bei Vereinbarung eines Kontokorrents gilt dies entsprechend für die Saldoforderung.
35. Soweit vom Lieferanten ausdrücklich gefordert, hat der in Verzug geratene Abnehmer, der Unternehmer im Sinne der Nummer 5 ist, seinen Schuldnern die Abtretung anzuzeigen und dem Lieferanten die für die Geltendmachung der abgetretenen Rechte erforderlichen Auskünfte zu geben sowie die dazu notwendigen Unterlagen auszuhändigen.
36. Der Lieferant ist auf Verlangen des Abnehmers zur Rückübertragung verpflichtet, soweit der Wert der gegebenen Sicherung die Höhe der Forderung des Lieferanten insgesamt um mehr als 10% übersteigt.
37. Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Liefergegenstände darf der Abnehmer weder verpfänden noch sicherheitshalber übereignen. Etwaige Pfändungen, die auf Betreiben Dritter durchgeführt werden, sind unverzüglich mitzuteilen.

### VIII. Gewährleistung und Haftung

38. Sofern die gelieferte Ware nicht entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet wird, verjähren Mängelansprüche der Verbraucher im Sinne der Nummer 5 in zwei Jahren, der Unternehmer im Sinne der Nummer 5 in einem Jahr. Bei Verwendung der gelieferten Ware entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verjähren Mängelansprüche in fünf Jahren. Satz 1 gilt nicht für vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführte Mängel sowie für solche Mängel, die zu einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit beim Abnehmer führen. Satz 1 gilt ferner nicht, sofern hinsichtlich der vom Mangel betroffenen Beschaffenheit der Sache eine Garantie erteilt wurde.
39. Unwesentliche Abweichungen von einem Muster können nicht beanstandet werden, wenn sie den vereinbarten oder nach dem Vertrag vorausgesetzten Verwendungszweck nicht beeinträchtigen.

Farbunterschiede können durch unterschiedliche Materialien, Produktionstechniken sowie Herstellungsabläufe zustande kommen. Die Güteeigenschaften und der Gebrauchswert werden nicht beeinträchtigt. Die Farbunterschiede gleichen sich im Laufe der Zeit durch Benutzung und Bauwesen an. Sie stellen keinen Grund für eine Mängelrüge dar.

Pflastersteine, hauptsächlich farbige, weisen gelegentlich auf der Oberfläche einen weißen Belag auf. Diese Ausblühungen, in Form von Kalziumkarbonat (Kalk), entstehen im natürlichen Erhärtungsprozess und sind technisch nicht vermeidbar. Sie werden vom weichen Regenwasser mit der Zeit abgelöst. Sie sind kein Qualitätsmangel.

40. Soll der Liefergegenstand auf bauseits erstellten Fundamenten oder Grundplatten aufgestellt werden, so ist der Abnehmer dafür verantwortlich, dass die bauseits erstellten Anlagen bei Lieferungen ordnungsgemäß aufnahmebereit sind. Soweit dies nicht der Fall ist, ist das weitere Vorgehen zwischen den Vertragsparteien zu vereinbaren. Die hierdurch dem Lieferanten entstehenden Mehrbelastungen sind vom Abnehmer zu tragen.

41. Von Unternehmern im Sinne der Nummer 5 müssen offensichtliche Mängel binnen 10 Tagen schriftlich geltend gemacht werden, andernfalls entfällt die Verpflichtung zur Gewährleistung.
42. Nicht offensichtliche Mängel sind von Unternehmern im Sinne der Nummer 5 innerhalb der Verjährungsfrist für die Gewährleistung unverzüglich nach ihrer Entdeckung schriftlich anzuzeigen.
43. Zur Beseitigung von Mängeln kann der Lieferant innerhalb angemessener Zeit nacherfüllen. Gegenüber Unternehmern im Sinne der Nummer 5 kann der Lieferant bestimmen, ob der Mangel beseitigt wird oder ob eine mangelfreie Sache geliefert wird. Für die Nacherfüllung haftet der Lieferant in gleicher Weise nach den Bestimmungen in Abschnitt VIII. wie für die ursprüngliche Lieferung. Schlägt die Ersatzlieferung mehr als zweimal fehl oder erfordert sie einen unverhältnismäßigen Aufwand oder wird sie bis zum Ablauf einer vom Abnehmer gesetzlichen Nachfrist nicht ausgeführt, so kann der Abnehmer Minderung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten. Unternehmer haben im Sinne der Nummer 5 den Rücktritt schriftlich zu erklären.

Verbrauchern im Sinne der Nummer 5 gegenüber gelten die Sätze 1 bis 3 nicht. Sie können die Art der Gewährleistung von vornherein frei wählen.

44. In allen Fällen begründeter Mängelrügen sind über den Anspruch auf Nacherfüllung und diesen ersetzende Ansprüche (Rücktritt, Schadenersatz statt der Leistung, Aufwendungsersatz) hinausgehende Ansprüche auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Dies gilt nicht im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit des Abnehmers oder wenn hinsichtlich der vom Mangel betroffenen Beschaffenheit der Sache eine Garantie erteilt wurde. Dies gilt ferner nicht gegenüber Verbrauchern im Sinne der Nummer 5.
45. Im Übrigen werden Schadenersatzansprüche wegen Pflichtverletzungen, die nicht zur Mangelhaftigkeit der Sache führen (z. B. Verschulden bei den Vertragsverhandlungen, deliktisches Verhalten, Verletzung nebenvertraglicher Pflichten), ausgeschlossen, soweit diese auf leichter Fahrlässigkeit beruhen. Dies gilt nicht, wenn es durch die Pflichtverletzung zu einer Verletzung von Leben, Körper bzw. Gesundheit des Abnehmers kommt.
46. Sofern der Abnehmer einem Verbraucher im Sinne der Nummer 5 haftet, hat er den Lieferanten hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Hat der Abnehmer Nacherfüllung in Form der Mangelbeseitigung zu leisten, hat er aus mehreren tatsächlich und rechtlich möglichen Arten der Mangelbeseitigung die günstigste zu wählen. Weisungen des Lieferanten ist insofern Folge zu leisten.

### IX. Anwendbares Recht und Vertragssprache

47. Es gilt deutsche Recht
48. Die Bestimmungen des einheitlichen Gesetzes über den internationalen Kauf beweglicher Sachen finden keine Anwendung.
49. Bei allen Schriftstücken gilt die deutsche Fassung als verbindlich.

### X. Erfüllungsort und Gerichtsstand

50. Erfüllungsort für die Leistung des Vertragsgegenstandes ist das Herstellerwerk, für alle anderen gegenseitigen Ansprüche der Sitz des Lieferanten.
51. Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Vollkaufleuten einschließlich Wechsel- und Scheckforderungen sowie deliktsrechtlichen Ansprüchen ist ausschließlicher Gerichtsstand Rosenheim (der Sitz des Lieferanten).
52. Der Sitz des Lieferanten ist ebenfalls Gerichtsstand, wenn der Abnehmer keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.
53. Ist der Sitz des Lieferanten nach den Nummern 51 oder 52 Gerichtsstand, so ist der Lieferant auch berechtigt, den Abnehmer an dessen Gerichtsstand zu verklagen.

Die Fa. Beton Bernieder GmbH ist grundsätzlich nicht bereit und verpflichtet, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

**Produktionsbedingt können die angegebenen Gewichte je nach Ausführung des Bauteils abweichen.**

## Produktinformationen über Pflaster und Bordsteine

### Allgemeines

Unsere Produkte werden nach DIN EN 1338, DIN EN 1339 und DIN EN 1340 hergestellt und unterliegen einer ständigen Qualitätskontrolle. Bei der Herstellung verwenden wir natürliche Materialien wie Zement, Wasser, Sand, Kies und Splitt. Dabei achten wir auf höchste Qualität bei unseren Lieferanten.

### Verlegung

Werden bei der Abnahme/Verlegung der Ware sichtbare und offensichtliche Mängel entdeckt, so dürfen diese nicht verbaut werden.

### Oberfläche

Bei der Produktion kann es technisch bedingt zu Luft- und Wassereinschlüssen kommen. Die dadurch eventuell entstehenden Poren an der Oberfläche beeinträchtigen nicht die Witterungsbeständigkeit und Festigkeit. Gelegentlich auftretende punktförmige bräunliche Verfärbungen können durch die Verwendung der natürlichen Materialien entstehen. Diese verschwinden nach einiger Zeit der Bewitterung. Verlege- und Transportbedingt kann es zu leichten Kratzern und Druckstellen an der Oberfläche kommen. Die natürliche Bewitterung beseitigt diese in der Regel.

### Gebrauchsspuren / Bewitterung

Über die Jahre gesehen ist eine natürliche Verschmutzung durch Laub, Moos und Reifenspuren unvermeidbar. Diese und unterschiedliches Abtrocknungsverhalten der Betonwaren stellen keinen Reklamationsgrund dar.

### Ausblühungen

Es können sich helle Flecken an der Oberfläche des Betons bilden. Diese entstehen durch den Kalkanteil im Zement und nennt man Ausblühungen. Durch die natürlichen Witterungseinflüsse und die normale Beanspruchung verschwinden die Flecken in den ersten ein bis zwei Jahren der Nutzung. Sind die Ausblühungen abgeklungen, kommt es in der Regel nicht erneut zu dieser Auswirkung, deshalb sind ein Austauschen des Produkts oder andere Maßnahmen nicht zu empfehlen. Ausblühungen beeinträchtigen nicht die Güteeigenschaft und stellen keinen Mangel dar.

### Haarrisse

In seltenen Fällen können Haarrisse auftreten. Diese sind am trockenen Produkt mit bloßem Auge nicht zu erkennen. Nur wenn eine zunächst nasse Oberfläche abtrocknet, kann man sie sehen. Solche Haarrisse beeinträchtigen nicht den Gebrauchswert des Produkts.

### Fertigungsbedingter Absatz bei Bordsteinen

Bei der Produktion von Bordsteinen mit Anlauf kommt es zu einem Absatz unterhalb des Anlaufs. Bei einem regelrechten Einbau des Bordsteins ist der Absatz nicht mehr sichtbar. Der Absatz ist technisch bedingt nicht zu vermeiden und stellt keinen Mangel dar.

### Kantenausbildung bei Betonprodukten

Unsere Produkte haben verschiedene Kantenausbildungen (z.B. scharfkantig, gefast, bearbeitet). Scharfkantige Produkte sind unabhängig von der Betongüte empfindlicher als Artikel mit anderen Kanten, daher sind geringfügige Ausbrüche oder Abplatzungen an den Kanten nicht zu vermeiden. Diese stellen auch im bereits eingebauten Zustand keinen Reklamationsgrund dar. Bei gefasteten oder ähnlich ausgebildeten Kanten ist diese Gefahr für gewöhnlich geringer.

Bei Pflastersteinen, Platten, Muldensteinen, Bordsteinen, u. ä. Produkten, die zu engfugig verbaut sind oder deren Untergrund nicht fachgerecht erstellt wurde, kann es eventuell schon beim Abrütteln zu Kantenabplatzungen kommen. Diese sind kein Reklamationsgrund, sondern können einen Mangel am Untergrund bzw. der Verlegeweise aufzeigen.

## Farb- und Strukturabweichungen

Durch die Verwendung von natürlichen Rohstoffen (z.B. Zement, Gesteinskörnungen) sind Farbabweichungen bei der Herstellung unserer Pflastersteine unvermeidbar. Ebenso haben Form und Größe der Produkte, Witterung, Betonsteinalter, technisch nicht vermeidbare Schwankungen, usw. eine Auswirkung auf die Farbe und Struktur der Betonprodukte. Das trifft auf nicht nachträglich bearbeitete und nachträglich bearbeitete Artikel (z.B. gestrahlte oder gestockte Oberfläche) zu. Fertigungs- und rohstoffbedingte Farb- und Strukturabweichungen sind in der Regel kein Reklamationsgrund.

Generell lassen sich Farbunterschiede bei Lieferungen bzw. Nachlieferungen wegen der natürlichen Rohstoffe nicht immer verhindern. Diese sind für den Gebrauchswert ohne Bedeutung, da durch die natürliche Bewitterung und mechanische Beanspruchung sich die Eigenfarbe und Oberflächenstruktur angleicht.

Bei der Auswahl des Pflasters sollte darauf geachtet werden, dass Musterflächen bereits der Witterung ausgesetzt waren und deshalb von den Farb- und Strukturflächen eines neuen Pflasters abweichen können. Auch in unseren Prospekten kann es drucktechnisch bedingt zu Farbabweichungen kommen.

Mitunter kann es bei der Produktion von nuancierten Pflastersteinen zu Farbunterschieden kommen. Auch ist es technisch nicht vermeidbar, dass einfarbige Steine in Pflasterpaketen enthalten sind. Deshalb empfehlen wir, bei der Verlegung von nuancierten Pflaster und verschiedenen Pflastergrößen generell aus verschiedenen Paketen gleichzeitig zu arbeiten.

## Hochdruckreiniger

Eine Reinigung mit einem Hochdruckreiniger können wir nicht empfehlen, da diese Geräte einen großen Wasserdruck aufbauen können. Dieser kann die Oberfläche des Betonprodukts beschädigen.

## Winterdienst

Beton bekommt seine volle Frost-Tausalz-Widerstandsfähigkeit erst im Laufe der Zeit. Aus diesem Grund muss Schnee- und Eisglätte in den ersten drei Monaten nach Einbau des Betonprodukts mit abstumpfenden Streumitteln beseitigt werden. Die DIN – Normen weisen darauf hin, ein gebräuchliches Tausalz zu verwenden. Bei Benutzung von weniger gebräuchlichen Tausalzen oder nicht sachgemäßer Verwendung kann es zu deutlichen Schäden der Betonprodukte kommen. Es ist darauf zu achten, dass Räumfahrzeuge mit einer Gummischürfleiste ausgestattet sind, um Beschädigungen und Rostspuren zu vermeiden.

## Transportverpackung (Transportsicherung)

Verpackungsfolien und Bänder, die von uns in Verkehr gebracht werden, können im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtungen bei uns im Werk zurückgegeben werden. Die Verpackungen dürfen nicht verschmutzt und müssen sortenrein sortiert sein. Die Rückgabe hat durch den Abnehmer zu erfolgen und versteht sich als Bringschuld.